

- bereits bestehende -

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beschaffung und Finanzierung von Atemschutztechnik

gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs.1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1969 (GVBl. I S.307), zuletzt geändert am 11.12.2019 (GVBL. S.419), und §§ 54 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15.01.2020 (GVBl. I S. 18)

zwischen

der Hans-Staden-Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen,
vertreten durch den Magistrat und dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Reinhard Schaaake und Herrn Ersten Stadtrat Karl-Heinz Löber

und

der Gemeinde Bad Emstal, Kasseler Straße 57, 34308 Bad Emstal,
vertreten durch den Gemeindevorstand und dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Stefan Frankfurth und Herrn Ersten Beigeordneten Joachim Baier

der Stadt Baunatal, Marktplatz 14, 34225 Baunatal,
vertreten durch den Magistrat und dieser wiederum vertreten durch
Herrn Ersten Stadtrat Daniel Jung und Herrn Stadtrat Dr. Klaus-Peter Lorenz

der Gemeinde Breuna, Volkmarser Straße 3, 34479 Breuna,
vertreten durch den Gemeindevorstand und dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jens Wiegand und Herrn Ersten Beigeordneten Dieter Hösl

der Stadt Naumburg, Burgstraße 15, 34311 Naumburg,
vertreten durch den Magistrat und dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Stefan Hable und Herrn Ersten Stadtrat Udo Umbach

der Stadt Niedenstein, Obertor 8, 34305 Niedenstein
vertreten durch den Magistrat und dieser wiederum vertreten
Herrn Bürgermeister Frank Grunewald und Herrn Ersten Stadtrat Axel Eubel

der Gemeinde Schauenburg, Korbacher Straße 300, 34270 Schauenburg,
vertreten durch den Gemeindevorstand und dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Michael Plätzer und Herrn Ersten Beigeordneten Manfred Nehm

der Stadt Zierenberg, Poststraße 20, 34289 Zierenberg,
vertreten durch den Magistrat und dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Rüdiger Germeroth und Herrn Ersten Stadtrat Heinz Behr

sowie

dem Landkreis Kassel, Wilhelmshöher Allee 19, 34117 Kassel
vertreten durch den Kreisausschuss und dieser wiederum vertreten durch
Herrn Landrat Andreas Siebert und Frau Erste Kreisbeigeordnete Silke Engler

Präambel

Der §3 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374), verpflichtet die jeweilige Kommune als Träger der Feuerwehr, eine entsprechend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Zur Ausübung dieser hoheitlichen Aufgabe fällt unter anderem die erforderliche Bereitstellung und Unterhaltung der Atemschutztechnik zur Ausstattung der Atemschutzgeräteträger. Hierbei sind die Kommunen zu einer effizienten Mittelverwendung verpflichtet.

§1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragspartner gründen zum 01. Januar 2022 einen auf zehn Jahre ausgerichteten Atemschutzverbund für die Beschaffung einheitlicher Atemschutztechnik.

§2 Verfahren

- (1) Die Stadt Wolfhagen wird mit der Federführung des Atemschutzverbundes gem. § 24 Abs.1 Ziff. 2 KGG beauftragt. Dies betrifft insbesondere die Ausschreibung, die Auftragsvergabe, die Organisation, den Aufbau und die Durchführung des auf zehn Jahre ausgerichteten Verbundes.
- (2) Die Vertragspartner beschaffen im Rahmen eines Mietkaufs in der Anzahl der abgegebenen verbindlichen Bedarfsmeldungen einheitliche und baugleiche Atemschutzgeräte sowie weitere Atemschutztechnik nach einem von den beteiligten Feuerwehren festgelegten technischen Standard.
- (3) Die Stadt Wolfhagen wird von den Vertragspartnern beauftragt, den Mietkauf abzuwickeln und die beschafften Geräte zu verwalten. Die Stadt Wolfhagen tritt gegenüber dem späteren Auftragnehmer als Auftraggeber auf.
- (4) Die Auftragsvergabe wird gemäß den von den Vertragspartnern abgegebenen verbindlichen Bedarfsmeldungen vorgenommen.

§3 Finanzierung

- (1) Die Höhe des zu zahlenden monatlichen Betrages je Vertragspartner richtet sich nach der Anzahl der jeweils bestellten Atemschutzgeräte sowie der weiteren Atemschutztechnik.
- (2) Die Zahlungen der monatlichen Miete inkl. Mehrwertsteuer und Verzinsung sind ab Beginn des Mietkaufs für die Laufzeit der Vereinbarung nach einmaliger Rechnungsstellung durch die Stadt Wolfhagen jeweils zum Ersten eines Monats, beginnend zum 01. Januar 2022, an die Stadtkasse Wolfhagen zu zahlen.
- (3) In dem monatlich zu zahlen Betrag sind neben den Mietkaufpreis je Gerät inkl. Mehrwertsteuer und Finanzierungszinsen alle benötigten Austauschteile für planbaren Wartungen innerhalb der Laufzeit der Vereinbarung sowie monatlich laufende Buchungs- und Verwaltungskosten gem. § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung in Höhe von 1,00 € pro Atemschutzgerät enthalten.
- (4) Die Vertragspartner haben die erforderlichen Haushaltsmittel für die Dauer der Vereinbarung bis zum 31.12.2031 bereitzustellen.

§4 Inkrafttreten des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und endet nach Ablauf des am 01.01.2022 beginnenden Mietkaufzeitraums von 120 Monaten am 31.12.2031.
- (2) Die monatliche Mietzahlung inkl. Mehrwertsteuer und Verzinsung beginnt 01.01.2022 und endet am 31.12.2031.

§5 Vertragsanpassung / Kündigung

- (1) Sollten die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts dieser Vereinbarung maßgebend gewesen sind, sich wesentlich ändern, so kann im gegenseitigen Einvernehmen eine Anpassung der Vereinbarung verlangt werden.
- (2) Anpassungen bzw. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Ist eine Anpassung der Vereinbarung nicht möglich oder einem Vertragspartner nicht zumutbar, so kann der Vertrag gekündigt werden.
Die Kündigung ist schriftlich mit Begründung gegenüber den Beteiligten zu erklären.
- (4) Sollte ein Vertragspartner vor Ablauf des Mietkaufzeitraums die Vereinbarung kündigen, so hat er als Entschädigung einen Wertausgleich für diesen Zeitraum zu erbringen.
Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach der Restdauer des Vertrags und den Kosten gem. §3. Nach erfolgter letzter Zahlung tritt § 6 der Vereinbarung ein.

§6 Eigentumsübergang

Nach Ablauf der Mietkaufzeit am 31.12.2031 gehen die Atemschutzgeräte und die weitere Atemschutztechnik entsprechend der jeweils bestellten Menge in das Eigentum des jeweiligen Vertragspartners über.

§7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können.

Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche Erfolg sichergestellt wird.

Wolfhagen, den

Schaake
Bürgermeister

(Siegel)

Löber
Erster Stadtrat

Bad Emstal, den

Frankfurth
Bürgermeister

(Siegel)

Baier
Erster Beigeordneter

Baunatal, den

Jung
Erster Stadtrat

(Siegel)

Lorenz
Stadtrat

Breuna, den

Wiegand
Bürgermeister

(Siegel)

Hösl
Erster Beigeordneter

Naumburg, den

Hable
Bürgermeister

(Siegel)

Umbach
Erster Stadtrat

Niederstein, den

Grunewald
Bürgermeister

(Siegel)

Eubel
Erster Stadtrat

Schauenburg, den

Plätzer
Bürgermeister

(Siegel)

Nehm
Erster Beigeordneter

Zierenberg, den

Germeroth
Bürgermeister

(Siegel)

Behr
Erster Stadtrat

Kassel, den

Siebert
Landrat

(Siegel)

Engler
Erste Kreisbeigeordnete

